

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2168 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz-RpflAnpG)

A. Problem

Der Einigungsvertrag verpflichtet die neuen Länder, durch Landesgesetz baldmöglichst die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit aus der vorübergehend aufrechterhaltenen Gerichtsorganisation der früheren DDR (Kreis- und Bezirksgerichte) auszugliedern und bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) einzurichten. Für diese Ausgliederung und den Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit bedarf es bundesgesetzlicher Anpassungsvorschriften, um Lücken zu schließen, ungereimte Konsequenzen zu vermeiden und Zweifelsfragen klarzustellen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält diejenigen Regelungen, die der Bundesgesetzgeber für den Fall der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und des Übergangs zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit treffen muß. Darüber hinaus beinhaltet er einige weitere Änderungen im Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages, die unabhängig von der Frage der Ausgliederung oder des Übergangs erforderlich geworden sind.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Ergänzungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2168 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„ § 3 a

Verwendung von Richtern im Land Berlin,
die nicht Richter auf Lebenszeit
bei dem Gericht sind,
bei dem sie tätig werden

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 können im Land Berlin

1. Richter mit der Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen,
 2. bei dem Landgericht Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern besetzt werden, von denen einer länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen und die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes erworben haben muß."
2. In § 9 Abs. 2 wird in der zweiten Verweisung nach „§ 21“ der Buchstabe „b“ eingefügt.
 3. Vor § 10 wird folgender § 9 a eingefügt:

„ § 9 a

Anwendbarkeit von Maßgaben

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 1 und Buchstabe r des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) sind auch nach Errichtung von Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für diese anwendbar; die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Vornahme von Zuständigkeitskonzentrationen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen."

4. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Dritter“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1994“ eingefügt.
5. In § 22 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:
„7 a. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„ § 22 a

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 22 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein, wenn gegen den Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist, für deren Dauer.

(3) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.“

6. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Angelegenheit, in der am 31. Dezember 1994 ein Rechtsanwalt beauftragt war, gilt Absatz 2 entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A

1. Abschnitt III

- a) Nummer 1 Buchstabe c Abs. 1, 2 erster Halbsatz und Abs. 3 bis 5 und Buchstabe d,
- b) Nummer 2 Buchstabe a,
- c) Nummer 8 Buchstaben f, l, m, n und y Doppelbuchstabe cc sowie

2. Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922, 927, 929, 939) sind nicht mehr anzuwenden.“

Bonn, den 1. Juni 1992

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis und Dr. Eckhart Pick

1. Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz — RpflAnpG) — Drucksache 12/2168 — in seiner 82. Sitzung vom 12. März 1992 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage am 19. Mai 1992 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung der obigen Beschlußempfehlung empfohlen. Auch der Innenausschuß hat auf der Grundlage seiner Sitzung vom 21. Mai 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung vom 6. Mai 1992 und seiner 40. Sitzung vom 21. Mai 1992 beraten. Er empfiehlt einstimmig — bei Stimmenthaltung der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung.

2. Die neuen Bundesländer sind nach dem Einigungsvertrag verpflichtet, die besonderen Gerichtsbarkeiten aus der vorübergehend aufrechterhaltenen Gerichtsorganisation der früheren DDR (Kreis- und Bezirksgerichte) auszugliedern und bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die vorgeschriebenen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) zu errichten. Der Entwurf eines Rechtspflege-Anpassungsgesetzes beinhaltet die bundesgesetzlichen Anpassungsvorschriften, die notwendig sind, damit die Ausgliederung und der Übergang zu dem vorgeschriebenen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwirklicht werden kann. Darüber hinaus enthält er einige weitere Änderungen im Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages, die unabhängig von der Frage der Ausgliederung oder des Übergangs erforderlich geworden sind.

Im ersten Abschnitt (§§ 1 bis 9) werden diejenigen Regelungen getroffen, die unabhängig von der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit alsbald in allen neuen Ländern wirksam werden. Diese Vorschriften betreffen u. a. die einheitliche Bestimmung des Endes der Amtsperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richter (§ 1), das Tätigwerden von

ehrenamtlichen Richtern bei Zuständigkeitskonzentrationen (§ 2), die Einsatzmöglichkeiten solcher Richter, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig sind (§ 3), die Versetzung und Abordnung bei Richtern auf Probe, die in den neuen Ländern tätig sind (§ 5), und die Ausbildungsverhältnisse und Befugnisse der Diplomjuristen der früheren DDR (§§ 7, 8).

Der zweite Abschnitt (§§ 11, 12) enthält die für die Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten notwendigen bundesrechtlichen Anpassungsvorschriften (Überleitung ehrenamtlicher Richter der besonderen Gerichtsbarkeiten, Baulandsachen).

Der dritte Abschnitt (§§ 12 bis 23) beinhaltet die bundesrechtlichen Anpassungsregelungen, die für die Bildung der nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte erforderlich sind. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die Einführung des Anwaltszwanges im Zivilprozeß entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 20), Änderungen des Rechtsanwaltsgesetzes (§ 21) und der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (§ 22) sowie die Überleitung der bei den Kreis- und Bezirksgerichten amtierenden ehrenamtlichen Richter auf die neu zu bildenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichte (§§ 17, 18). Soweit fortgeltendes Recht an die Zuständigkeiten der Kreis- und Bezirksgerichte anknüpft, wird ferner durch Gleichstellungsklauseln bestimmt, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte an ihre Stelle treten (§§ 13, 14).

Der vierte Abschnitt (§§ 24 bis 30) enthält schließlich eine Reihe von Übergangs- und Schlußvorschriften für Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater sowie über die Bildung von Präsidien bei der Neuerrichtung von Gerichten.

3. Der Entwurf eines Rechtspflege-Anpassungsgesetzes wurde von den Fraktionen im Rechtsausschuß einmütig begrüßt. Sie betonten übereinstimmend, die rasche Verabschiedung der Vorlage sei wesentliche Voraussetzung für die nach den Regelungen des Einigungsvertrages erforderlichen Maßnahmen, mit denen die neuen Länder zu dem allgemein geltenden Aufbau der Gerichtsbarkeit übergehen wollen. Die Fraktion der SPD legte Wert auf die Feststellung, daß der Entwurf die neuen Länder nicht verpflichte, von ihrem derzeitigen zweistufigen Gerichtsaufbau abzuweichen. Im übrigen präjudiziere der Entwurf auch nicht die Einführung des dreistufigen Gerichtsaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsausschuß hat vor diesem Hintergrund dem Entwurf einstimmig bei Stimmenthaltung der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN zugestimmt und — wie aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlich — nur geringfügige Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

Hinsichtlich der unverändert zur Annahme empfohlenen Bestimmungen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/2168 — verwiesen. Bei den Einfügungen, die sich aus den obigen Nummern 1, 3 und 4 der Beschlußempfehlung ergeben, handelt es sich um Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Insoweit kann zur Begründung auf die Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 12/2168, Anlage 2, S. 39 ff. — verwiesen werden. Als Folgeänderungen aus der Übernahme der Vorschläge des Bundesrates ergeben sich die aus den Nummern 6 und 7 der Beschlußempfehlung ersichtlichen Einfügungen (siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 12/2168, Anlage 3, S. 42 f.). Aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht übernommen hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates, § 5 Abs. 2 des Entwurfs zu ändern und einen neuen Absatz 3 anzufügen (siehe Drucksache 12/2168, Anlage 2, Nummer 2, S. 39 f. und Anlage 3, S. 42). Nummer 2 der Beschlußempfehlung betrifft lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuß die aus der Nummer 5 der Beschlußempfehlung ersichtliche Einfügung. Sie geht auf einen von den

Landesjustizverwaltungen der neuen Bundesländer geäußerten Wunsch zurück, im Rahmen des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes in die Notarverordnung noch eine Bestimmung aufzunehmen, die die vorläufige Amtsenthebung eines Notars ermöglicht. Bislang sieht die Notarverordnung lediglich die Möglichkeit vor, einem Notar, der im dringenden Verdacht einer schweren Verletzung einer Amts- oder Verhaltenspflicht steht, disziplinarrechtlich vorläufig die Amtsführung zu untersagen (§ 16 Abs. 4 NotVO). Das Amtsenthebungsverfahren nach § 22 NotVO sieht eine entsprechende vorläufige Maßnahme — anders als die Bundesnotarverordnung in §§ 54, 55 — nicht vor. Die Landesjustizverwaltungen der neuen Länder haben daher auch bei Vorliegen eines Amtsenthebungsgrundes nach § 22 NotVO keine Möglichkeit, zum Schutz der Rechtsuchenden und der Rechtspflege eine vorläufige Maßnahme gegen den Notar zu ergreifen, sondern müssen das zeitaufwendige Enthebungsverfahren durchführen.

Der Rechtsausschuß hält es — gerade im Hinblick darauf, daß in den neuen Ländern auch zahlreiche ehemalige DDR-Notare als Notare in eigener Praxis weiter tätig sind — für geboten, daß im Interesse der Rechtsuchenden und der Rechtspflege die vorläufige Amtsenthebung auch in den neuen Ländern ausdrücklich geregelt und damit der Rechtslage in den alten Bundesländern angeglichen wird. Nummer 5 der Beschlußempfehlung trägt diesem Anliegen der neuen Bundesländer Rechnung.

Bonn, den 27. Mai 1992

Norbert Geis

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

